

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Arbeitsvermittlung Thomas Brandt (ATB genannt)

Für alle Dienstleistungen die durch die Firma ATB und ihren Erfüllungsgehilfen erbracht werden.

1. Allgemeines

- § 1.1 Die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung Thomas Brandt (ATB) gilt in erster Linie der Arbeits- und Personalvermittlung von Arbeitslosen/Bewerbern und anderen Arbeitssuchenden aller Berufe und Berufsgruppen, sowie Auftraggebern und Unternehmen/Firmen.
- § 1.2 Alle unsere Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individuellvereinbarungen bedingen ausdrücklich einer schriftlichen Form und Genehmigung und bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- § 1.3 Angaben in eigenen sowie von Dritten bereit gestellten Prospekten, Werbeschriften, Merkblättern, Flyer, Katalogen, Abbildungen, etc. stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind für die Firma ATB nicht verbindlich.
- § 1.4 Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere die des Auftraggebers, Bewerber und Unternehmen/Firmen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- § 1.5 Bei Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Bewerbers und Unternehmen/Firmen, ist die Firma ATB berechtigt, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen, oder die Aufträge zu streichen.
- § 1.6 Aus einem stillschweigenden Verzicht unsererseits (ATB), auf die Beachtung der Schriftform bei abweichenden Regelungen in der Vergangenheit, kann kein grundsätzlicher Verzicht auf die Einhaltung der hierdurch berührten Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hergestellt werden.
- § 1.7 Die Vertragsformen der Firma ATB sind für Auftraggeber wie Arbeitssuchende/Bewerber = Vermittlungsvertrag, Honorarvertrag, für Unternehmen/Firmen = Partnervertrag, Honorarvertrag, Auftrag, Honorarvereinbarung.

2. Besondere Geschäftsbedingungen

- § 2.1 Die Angebote von der Firma ATB sind freibleibend und unverbindlich.
- § 2.2 Ein Vertrag kommt dann zustande, wenn die Firma ATB einen Auftrag des Auftraggebers, Bewerber und Unternehmen/Firmen schriftlich mit Stempel und Unterschrift bestätigt.
- § 2.3 Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen, Neuberechnungen oder Vertragverlängerungen.
- § 2.4 Bei Dienstleistungsverträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richtpreis und Richttermin nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termine durch Auftraggeber, Bewerber und Unternehmen/Firmen und Preisänderungen eintreten können.

3. Gewährleistung / Haftung/ Schadenersatz

- § 3.1 Der Auftraggeber, Bewerber und Unternehmen/Firmen gewährleistet, dass die erforderlichen Daten und Unterlagen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages notwendig sind, bereitgestellt werden. Gemeint sind damit die Daten und Unterlagen für die Erarbeitung von Anforderungs- und Bewerberprofilen. Bis zur Vertragserfüllung bleiben die bereitgestellten Daten und Unterlagen der Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers (ATB) und bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses werden diese vernichtet
- § 3.2 Der Auftragnehmer (ATB) seinerseits verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und zu gewährleisten, dass die erbrachten Dienstleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt oder realisiert werden. Der Auftragnehmer (ATB) verpflichtet sich weiterhin, die übergebenen Daten und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, nur mit Einwilligung des Auftraggebers weiterzugeben und bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ebenfalls zurückzugeben soweit nichts anderes über deren Verbleib ausgehandelt wurde.
- § 3.3 Die Firma ATB gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, behaftet sind.
- § 3.4 Gewährleistungen verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch die Firma ATB.
- § 3.5 Leistungsverzögerungen im Fall höhere Gewalt, sowie aufgrund von Ereignissen, die der Firma ATB die Dienstleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Streiks, etc. gleich ob diese im eigenem Betrieb, oder bei Dritten eintreten, sind aus technischen Gründen möglich. In diesem Fällen kann der Auftraggeber, Bewerber und Unternehmen/Firmen keinen Verzugschaden, bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- § 3.6 Verlängert sich die Leistungszeit durch Gründe, die nicht durch die Firma ATB zu vertreten sind, kann der Auftraggeber, Bewerber und Unternehmen/Firmen hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Bei Leistungsverzug, den die Firma ATB zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht vom Rücktritt des Vertrages.
- § 3.7 Für Schadenersatzansprüche, die aus positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder Verdienstauffälle entstanden sind, haftet die Firma ATB nur, wenn ihr, bzw. oder Ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

4. Honorar- und Provisionsvereinbarungen, Sonderleistungen

- § 4.1 Entstehende Honorar und Provisionszahlungen werden dem entsprechenden Auftraggeber auf der Grundlage der derzeit bestehenden Preislisten der Firma ATB in Rechnung gestellt.
- § 4.2 Die Auszahlungsanforderung für Vermittlungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit erfolgt auf der Grundlage der festgeschriebenen Modalitäten. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht in dem Moment, wo die im Vertrag festgeschriebenen Leistungen erbracht sind und das Anstellungsverhältnis mit der Unterzeichnung des Anstellungsvertrages beginnt.
- § 4.3 Für die fachliche Eignung eines Bewerbers übernimmt der Auftraggeber (ATB) keine Garantieleistung. Begründung hierfür ist, dass der Bewerber entsprechend seiner eigenen Angaben für das vorhandene Anforderungsprofil ausgewählt wurden und in der Probezeit geprüft werden muss, ob er auch den täglichen praktischen Anforderungen an seinem neuen Arbeitsstelle/Arbeitsplatz gewachsen ist. Auch bei intensivster Gesprächsführung durch ATB ist nicht auszuschließen, dass der Bewerber unrichtige Angaben für seine fachliche Eignung gemacht hat. Aus diesem Grund wird auch die Auftragsvergütung in zwei zu zahlende Raten gefasst. Die erste Rate wird fällig bei Einstellung des Bewerbers und die zweite Rate dann nach Ablauf der Probezeit desselben.
- § 4.4 Sonderleistungen, wie Eignungstests etc. oder Reisekosten der Bewerber und des Arbeitsvermittlers ATB oder Personalberaters werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber Unternehmen/Firma gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt auch für Auswahlseminare und spezielle Anforderungen, wenn dies vorher vereinbart wurde. Die Reisekosten von Bewerbern für Vorstellung- und Berufsberatung bzw. zu Vertragsabschlüsse beim Auftraggeber Unternehmen/Firma werden durch ATB nicht ersetzt. Bewerber mit Leistungsanspruch durch die Bundesagentur für Arbeit, haben die Möglichkeit vor Antritt der Fahrt zum Auftraggeber, den entsprechenden Antrag dort zu stellen. Bei Auftrag bezogenem oder Problem orientierten externen Personalmanagement werden die Art und Höhe der Vergütung sowie die Zahlungsmodalitäten schriftlich fixiert und somit für die Vertragspartner nach Unterzeichnung bindend.

5. Allgemeine Zahlungsbedingungen

- § 5.1 Alle Preise verstehen sich inkl. der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer für Deutschland.
- § 5.2 Die Abrechnung aller Lieferungen und Leistungen erfolgt per Rechnung.
- § 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Firma ATB an die in Ihrem Angebot genannten Preise 15 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- § 5.4 Bei Neuerscheinung von Preislisten verlieren ältere Preislisten Ihre Gültigkeit. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- § 5.5 Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- § 5.6 Nicht vorhersehbare Änderungen bei der Firma ATB führen zu einer entsprechenden Preisanpassung

- § 5.7 Forderungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung per Überweisung netto ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- § 5.8 Skonti oder sonstige Abzüge werden nicht gewährt.
- § 5.9 Teilleistungen oder sonstige Leistungen (z.B. Reisekosten, ...etc.) stellt ATB gesondert in Rechnung.
- § 5.10 Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der Firma ATB gutgeschrieben ist.
- § 5.11 Der Auftraggeber, Bewerber und Unternehmen/Firmen kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- § 5.12 Alle Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen, des Auftraggeber, Bewerber und Unternehmen/Firmen. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- § 5.13 Wenn der Auftraggeber, Bewerber oder Unternehmen/Firmen seine Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist die Firma ATB zum sofortigen Rücktritt von Leistungsverträgen, ohne besondere vorherige Ankündigung, berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderungen sämtliche Forderungen der Firma ATB gegenüber dem Kunden sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält die Firma ATB weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Firma ATB steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Kunden von der weiteren Aufrechterhaltung der Leistung auszuschließen, auch wenn entsprechende Verträge geschlossen worden sind. Vom Verzugszeitpunkt an ist die Firma ATB berechtigt, Zinsen in der Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.
- § 5.14 Der Auftraggeber trägt die gesamten Betriebs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten.
- § 5.15 Die Firma ATB ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- § 6.1 Die Firma ATB behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Waren und Ihm erbrachten Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor. Bei Bezahlung mit Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Firma ATB nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei den die Firma ATB teilt dies dem Kunden mit.

7. Kündigung

- § 7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- § 7.2 Der Vermittlungs-/Honorar-/Partnervertrag endet mit der erfolgreichen Vermittlung der im Vertrag genannten Position bzw. Arbeitsstelle und kann von beiden Seiten innerhalb von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- § 7.3 Partnerverträge (für Firmen und Unternehmen) haben eine Kündigungsfrist von 4 Wochen für den Fall, dass diese nicht von vorne herein Auftrag oder Problem bezogen und zeitlich begrenzt abgeschlossen waren.
- § 7.4 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- § 7.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Obliegenheiten/Meldepflicht

- § 8.1 Der Arbeitssuchende Bewerber hat den Auftraggeber (ATB) unverzüglich in schriftlicher Form darüber zu informieren, wenn er in Eigeninitiative selbst einen Arbeitsplatz/Arbeitsstelle gefunden und die Arbeit dort aufgenommen hat.
- § 8.2 Der Unternehmer/Firma als Auftraggeber hat eine Stellenbesetzung durch Eigeninitiative oder durch Dritte dem Auftragnehmer (ATB) unverzüglich anzuzeigen.

9. Datenschutz

- § 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle persönlichen Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, Vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus
- § 9.2 Alle der Firma ATB zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zur Arbeitsvermittlung genutzt und auf Antrag wieder vollständig gelöscht.
- § 9.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur soweit erforderlich und im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Alle von ihnen zur Durchführung der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter und Kooperationspartner werden zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht geht auch über das Ende des Vertrages hinaus. Hiermit informiert ATB den Auftraggeber darüber, dass gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetzes, seine personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form gespeichert und zu Vertragszwecken maschinell bearbeitet werden. Die personenbezogenen Daten der Bewerber werden von ATB nur insofern bearbeitet, wie es nach dem Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 28 Abs. 1 und 29 zulässig ist. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Deutsche Recht.

10. Anwendbares Recht

- § 10.1 Für die AGB sowie die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Firma ATB und dem Kunden gilt das Deutsche Recht.
- § 10.2 Als Gerichtsstand wird Idstein vereinbart
- § 10.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder lückenhaft sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

11. Schlussbestimmungen

- § 11.1 Jeder Auftraggeber (Arbeitssuchender/Firma, Unternehmen), der die Dienstleistung von der Arbeitsvermittlung Thomas Brandt (ATB) nutzt, erkennt die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ATB an. Die AGB werden jedem abzuschließenden Vertrag beigelegt und mit deren Unterzeichnung rechtskräftig.